

BVGer E-1787/2017 vom 2. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1787_2017

FR: TAF E-1787/2017 du 2 mai 2017

IT: TAF E-1787/2017 del 2 maggio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1). Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 2014, S. 304 f.). Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). So darf das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern.

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Der Gesuchsteller macht sinngemäss den Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend und bringt vor, dass er nachträglich erhebliche Beweismittel aufgefunden habe. Die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist offensichtlich gegeben. Auf das im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch (vgl. Art. 124 BGG, Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG) ist deshalb einzutreten.

E. 2.1

Es ist zu prüfen, ob die vom Gesuchsteller mit Eingabe vom 14. März 2017 und vom 24. April 2017 eingereichten Beweismittel den revisionsrechtlichen Anforderungen genügen.

E. 2.2

Nachträglich erfahrene Tatsachen und aufgefundene Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG bilden nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie einerseits rechtserheblich sind, das heisst geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt so zu verändern, dass das Urteil anders ausfällt, und andererseits vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, im früheren Verfahren aber nicht vorgebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war.

E. 2.3

Die vom Gesuchsteller eingereichten Beweismittel datieren allesamt aus den Jahren 2013 bis 2015. Es ist nicht ersichtlich und wurde vom Gesuchsteller trotz entsprechender Aufforderung durch das Gericht auch mit keinem Wort dargetan, weshalb er diese Dokumente im ordentlichen Verfahren, das mit Urteil vom 6. März 2017 beendet wurde, nicht vorbringen konnte. Überdies sind die in den Beweismitteln enthaltenen Tatsachen auch nicht als rechtserheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu qualifizieren. So betreffen die Entscheide der Gemeinde B._____ und des Ministeriums für (...) der Regierung der Republik Kosovo sowie die dagegen erhobenen Beschwerden nicht den Gesuchsteller selbst, sondern dessen Vater (vgl. Bst. E, Spiegelstriche 1-5). Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern der Streit um [baurechtliche Angelegenheit] in der Gemeinde B._____, um den es in diesen Prozessen gegangen ist, etwas mit den ursprünglichen Verfolgungsvorbringen des Gesuchstellers - er sei von der Familie seiner Freundin behelligt worden - zu tun hat. Das Schreiben der apostolischen Administration C._____ vom 22. November 2014 ist überdies als Gefälligkeitsschreiben zu werten (vgl. Bst. E, Spiegelstrich 6). So sind diesem in pauschaler Weise die Verfolgungsgründe des Gesuchstellers zu entnehmen, ohne dass ersichtlich ist, inwiefern der Unterzeichnende, anders als durch die Erzählungen des Gesuchstellers selbst, in der Lage war, die Fakten zu kennen. Die zum Teil unbeantwortet gebliebenen oder mangels Kompetenz abschlägig beantworteten E-Mails an verschiedene Organisationen enthalten lediglich die Schilderungen des Gesuchstellers, aber keine unabhängigen Feststellungen des Sachverhalts (vgl. Bst. E, Spiegelstrich 7). Dem Arztbericht ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller aufgrund einer abdominellen Messerattacke und einem Schlag in den Nacken traumatisiert ist (vgl. Bst. E, Spiegelstrich 8). Auch wenn diese Verletzungen ein Indiz für die Vorbringen des Gesuchstellers sein können, vermögen sie diese nicht zu beweisen, könnten die Ursachen dafür doch auch anderswo liegen.

E. 2.4

Demnach ist es dem Gesuchsteller nicht gelungen, relevante Gründe darzutun, die eine Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 2017 rechtfertigen würden. Das Gesuch vom 14. März 2017 ist demzufolge abzuweisen.

E. 3

Der am 24. März 2017 verfügte und mit Zwischenverfügung vom 30. März 2017 aufrechterhaltene Vollzugsstopp wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 750. (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.